ZBB 2010, 431

InsO §§ 188, 189, 250, 251, 253

Zur Glaubhaftmachung der Schlechterstellung der Gläubiger durch den Insolvenzplan

BGH, Beschl. v. 15.07.2010 – IX ZB 65/10 (LG Potsdam), ZIP 2010, 1499 = DB 2010, 1985 = MDR 2010, 1150 = NZI 2010, 734 = WM 2010, 1509 = ZInsO 2010, 1448

Amtliche Leitsätze:

1. Der Insolvenzplan kann vorsehen, dass die Gläubiger wirksam bestrittener Forderungen binnen einer bestimmten Ausschlussfrist Tabellenfeststellungsklage erheben müssen, andernfalls die Forderung bei der Verteilung nicht berücksichtigt wird. Die Klagefrist beginnt jedoch erst mit Rechtskraft des Beschlusses zu laufen, der den Insolvenzplan bestätigt.

2. Für die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde des Gläubigers, mit der geltend gemacht wird, dass dem Insolvenzplan gem. § 250 InsO von Amts wegen die Bestätigung hätte versagt werden müssen, genügt, dass der Gläubiger geltend macht, durch den Insolvenzplan in seinen Rechten beeinträchtigt zu werden. Eine Beschwer in Form einer Schlechterstellung durch den Plan gegenüber einem durchgeführten (Regel-)Insolvenzverfahren ist nicht erforderlich.

3. Zur Glaubhaftmachung der Schlechterstellung durch den Insolvenzplan gem. § 251 InsO.

4. Eine Gläubigerversammlung ist so durchzuführen, dass eine geordnete Willensbildung und Abstimmung möglich ist.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG